

Geplante Tiefensandentnahme im Rahmen der Errichtung eines Hafens in der Jade (JadeWeserPort)

Festlegung des Untersuchungsrahmens gem. § 52 Abs. 2a des Bundesberggesetzes (BBergG)

Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für das Planfeststellungsverfahren nach §§ 57a ff. BBergG:

Landesbergamt Clausthal-Zellerfeld

Unter Berücksichtigung

- der Unterlagen des Trägers des Vorhabens zum Scoping-Termin (Vorbereitungsbericht),
- den Erörterungen im Scoping-Termin am 16.4.2002 und
- den darüber hinaus eingegangenen Stellungnahmen zum Untersuchungsrahmen

erfolgt nachstehende Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltverträglichkeitsprüfung für das vom Träger des Vorhabens im Scoping-Termin vom 16.04.2002 vorgestellte Vorhaben zur geplanten Tiefensandentnahme im Rahmen der geplanten Errichtung eines Hafens in der Jade („JadeWeserPort“).

A Allgemeine Vorgaben (schutzgutübergreifend)

1. Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gem. BBergG §§ 57a ff. für die geplante Tiefensandentnahme erfolgt gemeinsam mit der Umweltverträglichkeitsuntersuchung für die geplante Errichtung eines Hafens in der Jade (JadeWeserPort) im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nach § 14 Bundeswasserstrassengesetz der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord-West (WSD NW). Insoweit wird der Untersuchungsrahmen für die geplante Tiefensandentnahme gem. § 52 Abs. 2a Satz 2 BBergG ergänzend zum Untersuchungsrahmen gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die geplante Errichtung eines Hafens in

der Jade (JadeWeserPort) der WSD NW festgelegt. D. h. im folgenden sind nur noch Vorgaben für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung der Tiefensandentnahme aufgeführt, die über die Vorgaben der Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung eines Hafens in der Jade der WSD NW hinausgehen.

2. Die vom Träger des Vorhabens nach Maßgabe des § 57a Abs. 2 BBergG und § 2 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vorzulegenden Unterlagen sind Grundlage für das Planfeststellungsverfahren und müssen deshalb vollständig mit den sonstigen erforderlichen Unterlagen vorgelegt werden, um das Verfahren einleiten zu können. Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen ist in einem eigenständigen Dokument (UVU - Umweltverträglichkeitsuntersuchung) zu erstellen. Die Unterlagen haben zugleich den inhaltlichen Anforderungen der Durchführungsvorschrift für Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Bundesberggesetz - UVP-Bergbau-DV – zu entsprechen.
3. Entsprechend § 14 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes hat der Träger des Vorhabens eine gutachterliche Stellungnahme von der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen. Die Vorkehrungen zur nicht mehr als notwendigen Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes und die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hat der Träger des Vorhabens im Benehmen mit der Naturschutzbehörde in einem landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) in Text und Karte im Einzelnen darzustellen. Der Begleitplan wird Bestandteil des Plans für das Vorhaben. Bei der Erstellung des LBP ist besonderes Augenmerk zu legen auf die schutzgutbezogene Unterscheidung zwischen Vermeidungs-/Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (s. §§ 19 Bundesnaturschutzgesetz, 6 Abs. 3 Nr. 2 UVPG, 10 ff. NNatG).
4. Zusätzlich zu den Rechtsvorschriften, die in der o. g. Festlegung des Untersuchungsrahmens gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die geplante Errichtung eines Hafens in

der Jade der WSD NW, im Abschnitt A Ziffer 3. aufgeführt sind, sind das Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.08.1980 (BGBl. I S.1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3322) und die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13.07.1990 (BGBl. I S. 1420), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.08.1998 (BGBl. I S. 2093) zu beachten.

5. Der Bedarf / die Erforderlichkeit des Vorhabens der Tiefensandentnahme und die Wahl des vorgesehenen Standortes sind detailliert zu begründen. Die Alternativen-Prüfung (§ 57a Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 2 Abs. 2 Satz 1) muss eine Übersicht über die wichtigsten vom Unternehmer geprüften Vorhabenalternativen und die Angabe der wesentlichen Auswahlgründe unter besonderer Berücksichtigung der Umweltauswirkungen enthalten.
6. Grundlage zur Ermittlung der Ist-Situation bei den einzelnen Schutzgütern des UVPG (§ 2 Abs. 1) sind dem allgemeinen Kenntnisstand entsprechende, allgemein anerkannte Prüfungsmethoden. Die Unterlagen nach § 57a Abs. 2 BBergG i. V. m. § 2 UVP-V Bergbau müssen detaillierte Angaben zu Art, Umfang und Zeitraum der dazu erforderlichen Erfassungen beinhalten. Sofern Daten in ausreichendem Umfang vorhanden sind, sind diese durch Quellenangaben nachvollziehbar zu belegen; insbesondere ist schutzgutbezogen zu belegen, ob die Quantität und Qualität vorhandener Daten ausreichend für eine Beurteilung / Prognose aus Umweltsicht ist. Etwaige Kenntnislücken oder sonstige Schwierigkeiten sind entsprechend § 57a Abs. 2, Satz 3 BBergG klar zu benennen.
7. Der Träger des Vorhabens hat im Rahmen der UVU zu belegen, dass die Untersuchungsräume zur Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf das jeweilige Schutzgut ausreichend bemessen sind.
Sollten sich im Zuge des Vorhabens Hinweise ergeben, die eine Änderung des Untersuchungsrahmens in räumlicher oder zeitlicher Hinsicht erforderlich machen, ist dieser nach vorhergehender Abstimmung mit der Planfeststellungsbehörde anzupassen.

8. Der Bereich der Tiefensandentnahme ist vor Beginn der Umweltverträglichkeitsuntersuchung örtlich festzulegen.

B Schutzgutbezogene Festlegungen / Fragestellungen

Die Reihenfolge der Schutzgüter entspricht der des Scoping-Termins.

1. Schutzgut Wasser

a) Oberflächenwasser

Unter Einbeziehung von vorhandenen Strömungsdaten ist eine Abschätzung der Ausbreitung von Suspensionswolken und Sedimentationen infolge Rückspülung von Feinmaterial durch die geplante Tiefensandentnahme zu beschreiben.

Die Gewinnungstrichter durch die Tiefensandentnahme sind anhand ihrer voraussichtlichen Tiefe und Ausdehnung zu beschreiben. Der zeitliche Ablauf ihrer Verlandung ist abzuschätzen. Die Einbeziehung der Gewinnungstrichter in das hochauflösende dreidimensionale Modell zur Hydrologie und zum Sedimenttransport ist zu prüfen.

b) Grundwasser

Neben dem Bereich des Baufeldes ist auch der Bereich der Tiefensandentnahme außendeichs zu untersuchen.

Darüber hinaus sind, soweit noch nicht vorgesehen, folgende Aspekte näher zu betrachten:

- Auswirkungen auf das Grundwasser durch die Tiefensandentnahme sind zu untersuchen. Sofern Weichschichten organischen Ursprungs in nennenswertem Umfang vorliegen, ist eine mögliche vorhabensbedingte Freisetzung von Nährstoffen in die Untersuchung einzubeziehen.

- Es sind mögliche Grundwasserverschmutzungen durch die Tiefensandentnahme und diesbezügliche Schutzmaßnahmen aufzuzeigen.

2. Schutzgut Boden

Die Tiefensandentnahme ist in die Umweltverträglichkeitsuntersuchung für die geplante Errichtung des JadeWeserPort einzubeziehen.

Die Auswirkungen von Suspensionswolken und Sedimentationen infolge Rückspülung von Feinmaterial durch die Tiefensandentnahme auf den Meeresboden sind abzuschätzen.

3. Schutzgut Mensch

Es ist gutachterlich zu untersuchen welche Auswirkungen morphodynamische Vorgänge, die durch die Tiefensandentnahme hervorgerufen werden, auf den Küstenschutz und die Deichsicherheit haben.

4. Schutzgut Klima / Luft

Keine Ergänzungen.

5. Schutzgut Pflanzen / Tiere

a) Pflanzen

Die Tiefensandentnahme ist in die Umweltverträglichkeitsuntersuchung für die geplante Errichtung des JadeWeserPort einzubeziehen.

b) Tiere

Die Tiefensandentnahme ist in die Umweltverträglichkeitsuntersuchung für die geplante Errichtung des JadeWeserPort einzubeziehen.

6. Schutzgut Landschaft

Keine Ergänzungen.

7. Schutzgut Kulturgüter- und sonstige Sachgüter

Keine Ergänzungen.

C Abschließende Hinweise

Die Unterrichtung über diesen voraussichtlichen Untersuchungsrahmen entfaltet keine rechtliche Bindungswirkung. Sollten sich im Rahmen der Ermittlungen neue Erkenntnisse oder Sachverhalte ergeben sowie Planungsänderungen vorgesehen werden, kann auch bei fortgeschrittenem Verfahrensstand der Untersuchungsrahmen für die UVP nachträglich verändert und vom Träger des Vorhabens ergänzende Untersuchungen und / oder Prognosen verlangt werden, sofern diese zur Durchführung der UVP erforderlich bzw. entscheidungserheblich sind. Über Umfang und Notwendigkeit erneuter Beteiligungen wäre von der Planfeststellungsbehörde im Einzelfall zu entscheiden. Insofern ist eine enge Abstimmung zwischen Träger des Vorhabens und Planfeststellungsbehörde notwendig. Dieses beinhaltet eine sofortige Unterrichtung der Planfeststellungsbehörde über Änderungen, unvorhergesehene Untersuchungsergebnisse bzw. wenn erkannt wird, dass bestimmte, entscheidungserhebliche Aspekte mit dem vorgesehenen Untersuchungsrahmen nicht ermittelt / prognostiziert werden können.

Der Verfahrensschritt nach § 52 Abs. 2a Satz 2 BBergG ist hiermit abgeschlossen.

D Beantwortung von Stellungnahmen

S. Festlegung des Untersuchungsrahmens gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die geplante Errichtung eines Hafens in der Jade (JadeWeserPort) der WSD NW.